

# **Prof. Dr. Bernd Andrick**

Ruhr-Universität Bochum: Lehrbefugnis für Stiftungsrecht und Öffentliches Recht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.

## **Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts als Rechtsform für die „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“**

Erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V., in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband Deutschland (SoVD) e.V. und dem Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Inhaltsverzeichnis

## Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“

Art. 1: Gesetzestext.....	4
§ 1    Errichtung und Rechtsform.....	4
§ 2    Stiftungszweck .....	4
§ 3    Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	5
§ 4    Stiftungsvermögen .....	5
§ 5    Satzung.....	5
§ 6    Organe.....	6
§ 7    Stiftungsrat.....	6
§ 8    Vorstand.....	8
§ 9    Kuratorium .....	8
§ 10   Wissenschaftlicher Beirat .....	9
§ 11   Ehrenamtliche Tätigkeit.....	10
§ 12   Haftung der Stiftungsorgane.....	10
§ 13   Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung.....	10
§ 14   Berichterstattung .....	10
§ 15   Beratungsstellen .....	10
Art. 2: Änderung des § 65b des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch.....	11
Begründung.....	12
1.    Allgemeine Vorbemerkungen .....	12
2.    Zu den einzelnen Vorschriften.....	12
Zu § 1 .....	12
Zu § 2 .....	13
Zu § 3 .....	13
Zu § 4 .....	14
Zu § 5 .....	15
Zu § 6 .....	15
Zu § 7 .....	15
Zu § 8 .....	17
Zu § 9 .....	17
Zu § 10 .....	17
Zu § 11 .....	18
Zu § 12 .....	18

Zu § 13 .....	18
Zu § 14 .....	18
Zu § 15 .....	19

# Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“

## Art. 1: Gesetzestext

### § 1 Errichtung und Rechtsform

Die Bundesrepublik Deutschland errichtet unter dem Namen „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in ... hat.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, eine unabhängige Patientenberatung bundesweit sicherzustellen, sie zu fördern und weiterzuentwickeln.

(2) Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt insbesondere durch

1. die unabhängige, qualitätsgesicherte und kostenfreie Beratung, Information und Begleitung aller Bürger zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen,
2. den Aufbau einer effizienten, bedarfsgerechten und barrierefreien Beratungsstruktur,
3. die nachhaltige regionale Präsenz und Verankerung der UPD,
4. die Steigerung ihrer Bekanntheit in der Öffentlichkeit,
5. die wissenschaftliche Begleitung der Patientenberatung,
6. die Entwicklung innovativer Wege in der Patientenberatung, insbesondere mit Blick auf Bevölkerungsgruppen, die von Beratungsangeboten nur schwer erreicht werden können,
7. das Aufzeigen von Problemlagen der Patienten im Gesundheitswesen, im Sinne eines Seismographen für die Gesundheitspolitik.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Sie verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.**
- (3) <sup>(1)</sup>Mittel der Stiftung dürfen nur für den gesetzmäßigen Zweck verwendet werden. <sup>(2)</sup>Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. <sup>(3)</sup>Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.**

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>(1)</sup>Die Stiftung erhält zur Erfüllung des Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Bundes in Höhe von mindestens ... Euro und ist in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Anhebung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzupassen.**
- (2) <sup>(1)</sup>Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. <sup>(2)</sup>Die Annahme der Zuwendung darf nur erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.**
- (3) Das Stiftungsvermögen und seine Erträge sowie die Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.**

### **§ 5 Satzung**

- <sup>(1)</sup>Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 7) mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln beschlossen wird. <sup>(2)</sup>Satz 1 gilt für Änderungen der Satzung entsprechend.**

## **§ 6 Organe**

**Organe der Stiftung sind**

- 1. der Stiftungsrat,**
- 2. der Vorstand,**
- 3. das Kuratorium,**
- 4. der Wissenschaftliche Beirat.**

## **§ 7 Stiftungsrat**

**(1) Dem Stiftungsrat gehören an jeweils (Zahl) Vertreter folgender Organisationen der Patienten- und Verbraucherberatung:**

- 1. der Sozialverband Deutschland e.V.**
- 2. der Sozialverband VdK Deutschland e.V.**
- 3. der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

...

**(2) Organisationen, die nicht mehr an der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland beteiligt sind, scheiden aus dem Stiftungsrat aus.**

**(3) <sup>(1)</sup>Die Mitglieder nach Absatz 1 werden von ihren Organisationen bestellt und können jederzeit von diesen abberufen werden. <sup>(2)</sup>Im Fall der Abberufung oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds ist ein neues Mitglied zu benennen. <sup>(3)</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für stellvertretende Mitglieder.**

**(4) <sup>(1)</sup>Der Stiftungsrat ist für alle Angelegenheiten der Stiftung, die grundsätzlicher Art sind, zuständig. <sup>(2)</sup>Hierzu gehören insbesondere**

- 1. die Leitlinien der Patientenberatung,**
- 2. die Berufung des Vorstandes (§ 8),**
- 3. der Erlass und die Änderung der Satzung,**
- 4. die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums (§ 9) und des Wissenschaftlichen Beirats (§ 10),**

5. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats,
6. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
7. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Haushaltsabschlusses,
8. bedeutsame dienstrechtliche Entscheidungen in Bezug auf den Vorstand,
9. der Kauf, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte sowie die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäften, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt,
10. die Annahme von Zuwendungen ab einer Höhe von 50.000 €.

(5) Der Stiftungsrat wählt jährlich alternierend mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln ein vorsitzendes Mitglied.

(6) Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(7) <sup>(1)</sup>An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes (§ 8) sowie das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums (§ 9) und des Wissenschaftlichen Beirats (§ 10) sowie bis zu (Zahl) Vertreter der Trägerorganisationen der Beratungsstellen mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. <sup>(2)</sup>Der Stiftungsrat kann dritte Personen zu den Sitzungen einladen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 8 Vorstand**

**(1)** <sup>(1)</sup>Der Stiftungsrat beruft mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln die Mitglieder des Vorstandes. <sup>(2)</sup>Der Vorstand besteht aus bis zu (Zahl) Mitgliedern. <sup>(3)</sup>Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. <sup>(4)</sup>Die Wiederberufung ist zulässig. <sup>(5)</sup>Das Kuratorium (§ 9) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 10) sind vor der Berufung anzuhören.

**(2)** <sup>(1)</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind in einem Dienstverhältnis bei der Stiftung beschäftigt.

**(3)** <sup>(1)</sup>Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Stiftung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. <sup>(2)</sup>Ergänzend gilt § 26 Absatz 2 BGB entsprechend.

**(4)** <sup>(1)</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle der Stiftung. <sup>(2)</sup>Dem Organ obliegt die Erledigung aller Aufgaben, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist; das Organ bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt diese in Verantwortung ihm gegenüber durch.

**(5)** Der Vorstand hat den Stiftungsrat über alle wichtigen Stiftungsangelegenheiten zu unterrichten.

**(6)** Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.

**(7)** Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 9 Kuratorium**

**(1)** Dem Kuratorium gehören an

1. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten,

2. jeweils ein Mitglied der folgenden Patientenorganisationen: der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V., der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V., ...

**3. sowie bis zu (Zahl) Vertreter von Verbänden und Organisationen im Gesundheitswesen.**

**(2) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks.**

**(3) <sup>(1)</sup>Der Stiftungsrat bestimmt, welche Verbände und Organisationen des Gesundheitswesens zur Entsendung von Vertretern in das Kuratorium berechtigt sind. <sup>(2)</sup>Er beruft mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln die weiteren Mitglieder des Kuratoriums und die stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von fünf Jahren. <sup>(3)</sup>Die Wiederberufung ist zulässig.**

**(4) <sup>(1)</sup>Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Stiftungsrat die Abberufung ihrer in das Kuratorium entsandten Mitglieder vorschlagen. <sup>(2)</sup>Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.**

**(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Kuratorium aus, kann die entsendungsberechtigte Stelle dem Stiftungsrat ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied vorschlagen.**

**(6) Das Nähere regelt die Satzung.**

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

**(1) <sup>(1)</sup>Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu (Zahl) Sachverständige an. <sup>(2)</sup>Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln für fünf Jahre berufen. <sup>(3)</sup>Die Wiederberufung ist zulässig.**

**(2) <sup>(1)</sup>Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand. <sup>(2)</sup>Er soll dazu beitragen, dass die Stiftung die Patientenberatung und ihre Entwicklung wissenschaftlich fundiert begleitet.**

**(3) Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.**

**(4) Das Nähere regelt die Satzung.**

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

**Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

## **§ 12 Haftung der Stiftungsorgane**

- (1) Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet.**  
**(2) Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.**

## **§ 13 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Gesundheit zuständigen Bundesministeriums.**  
**(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.**

## **§ 14 Berichterstattung**

**Die Stiftung legt einmal jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit mit Fokus auf die Problemlagen der Patienten und über ihre Vorhaben vor.**

## **§ 15 Beratungsstellen**

- (1) (1) Die Stiftung stellt ein bundesweites Netz von regionalen Beratungsstellen sicher. (2) Die Beratungsstellen werden von den Regionalverbänden der Organisationen gemäß § 7 getragen. (3) Die regionale Verortung der Beratungsstellen erfolgt anhand objektivierbarer Kriterien.**  
**(2) Das Nähere regelt die Satzung.**

## Art. 2: Änderung des § 65b des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch

Hier wird dargestellt, dass die Unabhängige Patientenberatung Deutschland durch die vorgenannte Stiftung erfolgt.

## **Begründung**

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland bedarf einer ihrem Wesen nach geeigneten Rechtsform, die sie von störenden Einflüssen von innen und außen freizeichnet. Nicht zuletzt deshalb fordert § 65b Abs. 1 Satz 3 SGB V, dass die Einrichtungen zur Patientenberatung den Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit entsprechen müssen und auf den Inhalt der Beratungstätigkeit kein Einfluss genommen werden darf (§ 65b Abs. 1 Satz 2 SGB V). Vor diesem Hintergrund fordert das Gesetz deshalb eine institutionelle Neuausrichtung der Patientenberatung ab dem Jahr 2024 (§ 65b Abs. 1 Satz 4 SGB V). Diesem gesetzgeberischen Verlangen entspricht die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Nach dieser Vorschrift errichtet die Bundesrepublik Deutschland eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach dem am 1.7.2023 in Kraft tretenden § 80 Abs. 1 BGB ist die Stiftung eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegeben Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person. Die Mitgliederlosigkeit bedeutet, dass es der Stiftung an einem Willensbildungsorgan fehlt, welches die Geschicke der Stiftung (fortlaufend) neu justieren kann. Stattdessen ist die einmalige Vorgabe des Stiftungszwecks durch den Stifter bindend für die Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftung wohnt damit eine Stetigkeit inne, die sie auf Dauer zu einem Garanten für die Erfüllung des vom Stifter vorgegebenen Anliegens macht. Sie gewährleistet, dass aufgrund der ihr innewohnenden Selbständigkeit die Aufgaben insbesondere in fachlicher und personeller Hinsicht weisungsfrei und eigenverantwortlich durch ihre Organe wahrgenommen werden können. Dadurch wird eine objektive und unabhängige, an praktischen und wissenschaftlichen Maßstäben ausgerichtete Arbeit ermöglicht.

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist bei vergleichbaren Verbraucher-einrichtungen des Bundes als Stiftungsart verbreitet und hat sich bewährt. Beispielhaft

zu erwähnen ist die „Stiftung Warentest“. Vornehmlich wegen der der Stiftung inwohnenden Verlässlichkeit im Bestand kann sie in besonderer Weise bei der Einwerbung von privaten Vermögenswerten und Spenden behilflich sein, weil die Zustifter und Spender um die Rechtssicherheit und Beständigkeit der Stiftung wissen und dieser vertrauen dürfen. Darüber hinaus genießt diese Rechtsform in der Bevölkerung einen guten Ruf, weil mit ihr vor allem Freigiebigkeit und Altruismus, aber auch Verantwortung im Interesse des Gemeinwohls verbunden wird.

Die Stiftung als Rechtsform ist das Spiegelbild der im Koalitionsvertrag 2021 gezeichneten Unabhängigen Patientenberatung Deutschland, die insbesondere durch ihre dauerhafte und unabhängige Struktur gekennzeichnet sein soll.

Die Stiftung kann außer durch die von der Stiftungsbehörde vorzunehmende Anerkennung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB) durch Gesetz errichtet werden. Durch die Wahl eines Errichtungsgesetzes hebt der Bund den von ihm der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland beigemessenen Stellenwert besonders hervor.

## **Zu § 2**

Zweck der Stiftung ist die unabhängige Patientenberatung. Sie knüpft damit an § 65b SGB V und den Koalitionsvertrag 2021 an. Die Expertise der Praxis und die wissenschaftliche Begleitung der Patientenberatung sind ebenso Bestandteil wie das Beschreiten innovativer Wege durch die Weiterentwicklung der Patientenberatung. Schließlich hat die Stiftung die Aufgabe, Seismograph für Probleme der Patienten im Gesundheitswesen zu sein.

## **Zu § 3**

Absatz 1 nimmt das Steuerrecht in Bezug und weist darauf hin, dass der Stiftungszweck den Anforderungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung entspricht und die Stiftung dadurch steuerbegünstigt ist.

Darüber hinaus stellt Absatz 2 klar, dass es sich bei der Stiftung nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 der Abgabenordnung handelt und der Zweck der Stiftung fremdnützig ist.

Absatz 3 bestimmt, dass die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind. Für die in

diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten verzichtet das Gesetz auf Vorgaben zur Art und zur Höhe. Sie sind so gering wie möglich zu halten und an den Maßstäben der Notwendigkeit und Angemessenheit auszurichten. In dieser Begrenzung spiegelt sich der für die Verwaltung von Stiftungen geltende Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wider. Die Beurteilung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, für die wiederum die Vermögensbewirtschaftung, die für die Zweckerfüllung zu bewältigenden Aufgaben und die Effizienz der Geschäftstätigkeit bedeutsam sind. Die Stiftung ist berechtigt, sie betreffende Leistungen auch von außerhalb der Stiftung stehenden Dritten wahrnehmen zu lassen. In Anbetracht der bei den Kosten angezeigten Sparsamkeit darf sie sich dem Wettbewerb der Anbieter nicht verschließen.

#### **Zu § 4**

Das Stiftungsvermögen gehört neben dem Stiftungszweck und der Stiftungsorganisation zu den Strukturmerkmalen der Stiftung.

Die Stiftung, die nicht (klassisch) einmalig mit einem - hinreichende Erträge generierenden - Vermögen ausgestattet ist, bedarf zur Zweckverwirklichung des fortlaufenden finanziellen Zuflusses durch den Bundeshaushalt (Absatz 1). Dieser gewährleistet den Bestand der Stiftung im Sinne einer dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung.

Zuwendungen (Absatz 2) dienen der Ausstattung der Stiftung mit weiteren zusätzlichen Mitteln. Sie können der Stärkung des Vermögens dienen, aber auch zum Verbrauch bestimmt sein. Der Zuwendende bestimmt die Zuordnung. Soll die Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden, hat er dies ausdrücklich zu bestimmen; andernfalls wird das Zugewendete zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Bei den zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen handelt es sich üblicherweise um Spenden.

Zuwendungen sind darüber hinaus die Zustiftungen und die unselbständigen Stiftungen. Bei der Zustiftung werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen zugeordnet, das dadurch erhöht wird; sie können aber auch zum Verbrauch bestimmt sein. Die neuen Vermögenswerte werden regelmäßig mit dem bisherigen Stiftungsvermögen verschmolzen und gehen in diesem auf. Die Zustiftung darf nicht zu einer Strukturver-

änderung der Stiftung oder zur Veränderung oder Beeinträchtigung des Stiftungszwecks führen. Ist die Zustiftung mit einer Last oder Auflage verknüpft, muss der zugestiftete Vermögenswert trotz seiner Belastung rechtlich und wirtschaftlich vorteilhaft sein. Die Erfüllung einer mit der Zustiftung verbundenen Auflage und die Verwirklichung des Stiftungszwecks dürfen in keinem Missverhältnis stehen. Die Zustiftung kann ab einem vom Stiftungsrat festzulegenden Wert auch als Namensfonds in die Stiftung gelangen.

Wird eine unselbständige Stiftung der Stiftung zugewendet, bildet das Vermögen der unselbständigen Stiftung innerhalb des Vermögensbestandes der Stiftung „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ ein treuhänderisch zu verwaltendes Sondervermögen. Eine Vermischung des Stiftungsvermögens der unselbständigen Stiftung mit dem der (selbständigen) Stiftung hat zu unterbleiben. Der Stiftungszweck der unselbständigen Stiftung hat mit dem der Stiftung „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ übereinzustimmen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Vermögenswerte der Stiftung ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

### **Zu § 5**

Die Satzung ist neben dem Gesetz die Rechtsgrundlage für das Wirken der Stiftung. Während das Gesetz den Errichtungswillen des Bundes sowie den strukturellen und inhaltlichen Rahmen der Stiftung dokumentiert, enthält die Satzung vornehmlich die Handlungsvorgaben für die Organe der Stiftung.

### **Zu § 6**

Kennzeichnend für die Organisation der Stiftung sind ihre Organe. Diese sind in der Vorschrift abschließend benannt. Die Bildung weiterer Organe ist ausgeschlossen.

### **Zu § 7**

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stiftungsrats.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats mit Organisationen aus dem operativen Bereich der Patientenberatung dient dem Ziel der bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks. Hierzu fügt sich die Einbeziehung und flankierende Beratung durch die vor Ort im Rahmen der Patientenberatung tätigen Regionalverbände, die aus ihrer praktischen Erfahrung die Bedürfnisse, Notwendigkeiten und Entwicklungen widerspiegeln. Letztere sind dem Stiftungsrat organisatorisch zugeordnet.

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. Dieser Bedeutung gemäß werden ihm deshalb nach Absatz 4 grundlegende und die Stiftung tragende Aufgaben zugeordnet. Zu ihnen gehören die Berufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums sowie des Wissenschaftlichen Beirats. Zugleich besitzt der Stiftungsrat die Befugnis, die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums sowie des Wissenschaftlichen Beirats abuberufen. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes, der unter anderem vorliegt, wenn ein Mitglied des Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage ist. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Stiftungsrats die Bestimmung der Grundzüge der Patientenberatung sowie bedeutsame Personalentscheidungen.

Nach Absatz 5 erfolgt die Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch die Mitglieder des Stiftungsrats. Wegen dessen hervorgehobener Stellung innerhalb des Stiftungsrats bedarf es für die Wahl der qualifizierten Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln. Mit gleicher Stimmenmehrheit kann das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats von diesem aus wichtigem Grund abberufen werden.

Absatz 6 verhält sich zum Stimmenquorum für die rechtliche Wirksamkeit einer Abstimmung (eines Beschlusses) des Stiftungsrats. Grundsätzlich ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Der Stimme des vorsitzenden Mitglieds kommt im Rahmen der Abstimmung bei gleicher (gegensätzlicher) Stimmenzahl ausschlaggebende Bedeutung zu.

Das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat beraten ebenso wie der Vorstand den Stiftungsrat (Absatz 7). In dieser beratenden Funktion erfolgt deren Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat hat allerdings die Möglichkeit, im Einzelfall von einer derartigen Teilnahme abzusehen. Der Stiftungsrat erhält die Gelegenheit, bei besonderem Anlass dritte Personen hinzuzuziehen.

**Zu § 8**

Für die Berufung der Mitglieder des Vorstandes ist der Stiftungsrat als leitendes Organ der Stiftung zuständig (Absatz 1). Das Kuratorium ist vor der Berufung des Vorstandes anzuhören; seine Zustimmung ist nicht erforderlich. Der Stiftungsrat kann ein vorsitzendes Mitglied des Vorstandes bestimmen, welches den Vorstand vertritt.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und vertritt diese außegerichtlich und gerichtlich (Absatz 2). Das Organ ist für sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist (Absatz 3). Besondere Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie dessen Unterrichtung (Absätze 4, 5).

Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat abberufen werden (Absatz 6).

**Zu § 9**

Die Patientenorientierung der Beratung wird durch das Kuratorium gestärkt. Es berät den Stiftungsrat und den Vorstand im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks und bildet damit die Grundlage für ein effizientes Zusammenwirken der relevanten Akteure im Gesundheitswesen mit dem Ziel der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere die kontinuierlich bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Patientenberatung und die Erfüllung der Seismographenfunktion für Probleme der Patienten im Gesundheitswesen.

**Zu § 10**

Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der wissenschaftlichen und fachlichen Bewertungen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, spiegelt sich in der Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wider. Diesem können bis zu (Zahl) Sachverständige angehören (Absatz 1).

Der Wissenschaftliche Beirat berät als unabhängiges Gremium von renommierten Wissenschaftlern und von Fachleuten, der für die Erfüllung des Stiftungszwecks wichtigen Fachrichtungen den Stiftungsrat und den Vorstand (Absatz 2). Die Mitglieder des Vorstandes nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

Dessen vorsitzendes Mitglied teilt dem Stiftungsrat die Willensbildung (Entscheidungen) seines Organs mit. Es kann Empfehlungen einzelner Mitglieder dem Stiftungsrat und dem Vorstand mitteilen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vom Stiftungsrat abberufen werden (Absatz 3).

### **Zu § 11**

Die Vorschrift legt fest, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Vorstand, im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ehrenamtlich ausgeübt wird. Die Aufgaben in einem Organ der Stiftung können im Rahmen der Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

### **Zu § 12**

§ 12 beschränkt die Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Regelung entspricht der Haftungserleichterung, wie sie auch für die Organe einer Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 86 Satz 1, 31a Absatz 1 BGB gilt. Eine abweichende Regelung kann die Satzung vorsehen. Die Haftung kann etwa auf Vorsatz beschränkt oder jede Haftung eines Organmitglieds ausgeschlossen werden.

### **Zu § 13**

Die Stiftung unterliegt als juristische Person des bürgerlichen Rechts der Rechtsaufsicht. Diese wird durch das für Gesundheit zuständige Bundesministerium wahrgenommen.

### **Zu § 14**

Die Tätigkeit der Stiftung als staatlich geförderte Institution, deren Vermögen im Wesentlichen durch Leistungen aus dem Bundeshaushalt gebildet wird, soll gegenüber der Öffentlichkeit transparent sein. Die Öffentlichkeit soll deshalb in regelmäßigen Abständen über das Wirken der Stiftung unterrichtet werden.

**Zu § 15**

Neben der telefonischen Beratung und der Beratung über digitale Kanäle ist die persönliche Beratung in regionalen Beratungsstellen ein wesentlicher Bestandteil einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Patientenberatung. Die Stiftung hat deshalb den Auftrag, ein bundesweites Beratungsstellennetz sicherzustellen. Mit der Beratung selbst werden die Regionalverbände der Organisationen betraut, die den Stiftungsrat bilden.

März 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrick', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Andrick)